



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
**Bundesamt für Polizei fedpol**  
Stab/Rechtsdienst-Datenschutz

+CH-3003 Bern, fedpol

**Einschreiben**  
Bundesverwaltungsgericht  
Abteilung I  
Postfach  
3000 Bern 14

Referenz/Aktenzeichen: A-56/2008

Ihr Zeichen: rym/fum

Unser Zeichen: R:\Stab\Rd\DSBO\Auskunfts- und Löschgesuche\HOOGAN\Verwaltungsgerichtsbeschwerde  
Bern,

19 FEB. 2008

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beschwerdesache (Geschäfts-Nr. A-56/2008)

Pyro Man

vertreten durch Frau Rechtsanwältin Manuela Schiller, Delphinstr. 5,  
8008 Zürich

**Beschwerdeführer**

gegen

**Bundesamt für Polizei (fedpol), Nussbaumstr. 29, 3003 Bern**

**Vorinstanz**

betreffend

**Daten im elektronischen Informationssystem HOOGAN**  
(Verfügung von fedpol vom 31. Oktober 2007)

beziehen wir uns auf Ihre Verfügung vom 25. Januar 2008 und nehmen wie folgt Stellung:

Bundesamt für Polizei fedpol  
Stab/Rechtsdienst-Datenschutz  
Frau Dominique Jost, MLaw  
Nussbaumstr. 29  
3003 Bern  
Tel.: 031 325 79 23  
dominique.jost@fedpol.admin.ch

## 1. Rechtsbegehren

1. Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen.  
- unter Kostenfolgen -
2. Eventualiter sei die Sache mit der Anweisung an die Vorinstanz zurückzuweisen, die erfolgte Verweigerung der Löschung nach Vorliegen einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Beurteilung des eintragungsrelevanten Sachverhalts in Wiedererwägung zu ziehen.

## 2. Formelles

Das Bundesverwaltungsgericht hat fedpol als Vorinstanz gemäss Art. 33 Bst. d VGG mit Verfügung vom 25. Januar 2008 eine Frist für eine Vernehmlassung zur vorliegenden Beschwerde bis zum 26. Februar 2008 eingeräumt. Mit Datum der heutigen Eingabe ist diese Frist gewahrt.

## 3. Materielles

### 3.1. Sachverhalt

- a. Gegen den Beschwerdeführer wurde von der Stadionbetreiberin FC Basel 1893 AG am 5. September 2007 ein Stadionverbot ausgesprochen, da er anlässlich des Fussballspiels FC Basel gegen FC Sion vom 11. August 2007 nach dem missbräuchlichen Verwenden einer Handlichtfackel von der Polizei wegen Widerhandlungen gegen das kantonale Sprengstoffgesetz (Art. 7 Ziff. 1 lit. a, Art. 15 Ziff. 5, Art. 37 Ziff. I lit. a und Art. 6 Abs. 1) und wegen groben Unfugs (§ 31 Ziff. 1 des Übertretungsstrafgesetzes BS vom 15. Juni 1978 [UeStG]) verzeigt wurde (**VN-Beilagen 1 und 2**).
- b. Der Beschwerdeführer wurde am 9. Oktober 2007 gestützt auf die Meldung der Kantonspolizei Basel-Stadt und nach Verifizierung des Stadionverbots durch die Schweizer Zentralstelle Hooliganismus im elektronischen Informationssystem HOOGAN verzeichnet.
- c. Mit Datum vom 31. Oktober 2007 hat der Beschwerdeführer fedpol eine Eingabe mit dem Begehren zukommen lassen, seine Daten seien im elektronischen Informationssystem HOOGAN zu löschen. Dieser Eingabe lag eine Kopie des Stadionverbots vom 5. September 2007 und der Aufhebung des Stadionverbots vom 1. Oktober 2007 bei. Die Aufhebung des Stadionverbots ist mit dem Hinweis verbunden, dass das Stadionverbot für den Fall der Verurteilung wegen der oben genannten Tatbestände erneut ausgesprochen werde.

Mit der Eingabe vom 31. Oktober 2007 verlangte der Beschwerdeführer ausserdem Einsicht in die Einträge nach Art. 8 DSGVO und Zugang zu den Dokumenten nach Art. 6 BGO.

Mit Schreiben vom 12. November 2007 hat der Beschwerdeführer die von fedpol mit Einschreiben vom 5. November 2007 eingeforderte Ausweiskopie nachgereicht.

- d. Mit Verfügung vom 5. Dezember 2007 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass sein Eintrag in HOOGAN aufgrund der Aufhebung des Stadionverbots auf den inaktiven Modus gestellt worden sei. Dem Gesuch des Beschwerdeführers um Aktenauskunft wurde entsprochen. Hingegen wurde mit derselben Verfügung sein Löschesuch abgewiesen (**VN-Beilage 3**).
- e. Mit Datum vom 4. Januar 2008 reichte der Beschwerdeführer beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen die Verfügung von fedpol vom 5. Dezember 2007 ein. Es wurden die Anträge gestellt, dass die Verfügung vom 5. Dezember 2007 aufzuheben und der Eintrag des Beschwer-

deführers in HOOGAN zu löschen sei unter Auferlegung die Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdegegners.

Als Begründung für die beantragte Löschung des Eintrags in HOOGAN führt der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 24a Abs. 2 BWIS, Art. 24a Abs. 6 BWIS, Art. 32 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101), Art. 6 Ziff. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) durch die Verfügung von fedpol an. Die Verfügung sei ausserdem willkürlich im Sinne von Art. 9 BV und unverhältnismässig im Sinne von Art. 5 Abs. 2 BV.

- f. Mit Zwischenverfügung vom 9. Januar 2008 wurde fedpol die Beschwerde vom 4. Januar 2008 zugestellt.
- g. Mit Post vom 4. Februar 2008 hat fedpol die in der Beschwerde vom 4. Januar 2008 erwähnten Beilagen zugestellt erhalten.
- h. Auf Anfrage von fedpol vom 22. Januar 2008 (**VN-Beilage 4**) hat die Kantonspolizei Basel-Stadt mit Bericht vom 4. Februar 2008 (**VN-Beilage 5**) bestätigt, dass sie weder Kenntnis von den vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismitteln noch von einem Rückzug der Anzeige durch den beschuldigenden Stewart der FC Basel 1893 AG habe. Ausserdem wurde durch die Kantonspolizei Basel-Stadt im gleichen Bericht bestätigt, dass das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer nicht eingestellt ist, sondern dass der Gerichtstermin auf den Mittwoch, 20. Februar 2008, 9 Uhr unter dem Vorsitz von Dr. G. Thyriert festgesetzt wurde.

**Beweismittel:**

- Rapport der Kantonspolizei Basel-Stadt vom 11. August 2007 VN-Beilage 1
- Verzeigung der Kantonspolizei Basel-Stadt vom 3. September 2007 mit Beilagen VN-Beilage 2
- Verfügung vom 5. Dezember 2007 mit Vorakten VN-Beilage 3
- Anfrage fedpol an die Kantonspolizei Basel-Stadt vom 22. Januar 2008 bezüglich Sachverhaltsabklärungen in Zusammenhang mit den behaupteten Entlastungsbeweisen VN-Beilage 4
- Bericht der Kantonspolizei Basel-Stadt vom 4. Februar 2008 VN-Beilage 5

### **3.2 Rechtliches**

#### **3.2.1 Voraussetzungen für die Aufnahme ins elektronische Informationssystem HOOGAN**

- a. Gestützt auf Art. 24a Abs. 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS, SR 120) betreibt fedpol mit HOOGAN ein elektronisches Informationssystem, in das Daten über Personen aufgenommen werden, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen im In- und Ausland gewalttätig verhalten haben. In HOOGAN dürfen gemäss Art. 24a Abs. 2 BWIS Informationen über diese gewalttätigen Personen aufgenommen werden, gegen die Massnahmen wie Stadionverbote oder Massnahmen nach den Artikeln 24b–24e BWIS verhängt worden sind. Dies unter den Bedingungen, dass
  - a) die Massnahme von einer richterlichen Behörde ausgesprochen oder bestätigt worden ist;
  - b) die Massnahme aufgrund einer strafbaren Handlung ausgesprochen worden ist, die zur Anzeige an die zuständigen Behörden gebracht wurde; oder
  - c) die Massnahme zur Wahrung der Sicherheit von Personen oder der Sportveranstaltung notwendig ist und glaubhaft gemacht werden kann, dass die Massnahme begründet ist.
- b. Art. 21h Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 27. Juni 2001 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS, SR 120.2) bestimmt, dass in HOOGAN Daten von Personen erfasst werden, gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen wurde und die sich anlässlich von Sportveranstaltungen gewalttätig verhalten haben. Art. 21a Abs. 2 VWIS legt fest, dass als gewalttätiges

Verhalten die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen in Stadien oder Hallen gilt. In Art. 21b Abs. 1 VWIS wird schliesslich ausgeführt, dass sowohl polizeiliche Anzeigen, wie auch bereits glaubwürdige Aussagen oder Bildaufnahmen der Polizei oder des Sicherheitspersonals oder der Sportverbände und -vereine als Nachweis gewalttätigen Verhaltens ausreichen. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass gemäss Art. 21b Abs. 1 lit. c VWIS allein schon die Verhängung eines Stadionverbots als Nachweis gewalttätigen Verhaltens in diesem Sinne bereits ausreicht, ohne dass es dazu einer zusätzlichen polizeilichen Verzeigung bedürfte.

- c. Es ist unbestritten, dass in vorliegendem Fall gegen den Beschwerdeführer eine polizeiliche Anzeige wegen dem missbräuchlichen Verwenden einer Handlichtfackel der Polizei, Widerhandlungen gegen das kantonale Sprengstoffgesetz (Art. 7 Ziff. 1 lit. a, Art. 15 Ziff. 5, Art. 37 Ziff. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 1) und wegen groben Unfugs (§ 31 Ziff. 1 des Übertretungsstrafgesetzes BS vom 15. Juni 1978 [UeStG]) vorliegt und dass gegen ihn am 5. September 2007 ein Stadionverbot wegen dieser erwähnten Tatbestände ausgesprochen wurde.
- d. Wie nachfolgend dargelegt wird, sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die *Aufnahme* des Beschwerdeführers in HOOGAN in formeller wie materieller Hinsicht gegeben. Strittig ist jedoch, welche Prüfbefugnisse und -pflichten fedpol als informationssystemführendem Amt bei Stadionverböten grundsätzlich obliegen und wie im vorliegenden Fall die bedingte Aufhebung des Stadionverbots im Sinne von HOOGAN zu werten ist (nachfolgend Ziff. 3.2.2), welche Rechtsfolgen dem Ablauf oder der nachträglichen Aufhebung eines Stadionverbots zukommen (Ziff. 3.2.3) und ob diese Rechtsfolgen im Widerspruch zu Art. 32 Abs. 1 BV und 6 Ziff. 2 EMRK sowie Art. 13 Abs. 2 BV und Art. 8 EMRK stehen und als willkürlich und unverhältnismässig im Sinne von Art. 9 bzw. Art. 5 Abs. 2 BV bezeichnet werden können (Ziff. 3.2.4).

### 3.2.2 Prüfbefugnisse und -pflichten von fedpol gemäss Art. 24a Abs. 6 BWIS

- a. Gemäss Art. 24a Abs. 6 BWIS prüft fedpol, ob die Informationen, die ihm übermittelt werden, richtig und erheblich im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels sind. Es vernichtet unrichtige oder unerhebliche Informationen auf Ersuchen oder von Amtes wegen und benachrichtigt darüber die Betroffenen.
- b. Die vom Beschwerdeführer behauptete Verletzung von Art. 24a Abs. 2 BWIS ist nicht gegeben, da gegen ihn am 5. September 2007 – entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers – tatsächlich ein Stadionverbot ausgesprochen wurde und zumindest bis zum 1. Oktober 2007 in Kraft war. Das Stadionverbot wurde zudem aufgrund einer strafbaren Handlung ausgesprochen, die zur Anzeige an die zuständigen Strafbehörden gebracht wurde. Damit waren die Bedingungen von Art. 24 Abs. 2 Bst. b BWIS erfüllt und die Aufnahme der Personendaten war gerechtfertigt. Unerheblich für die *Aufnahme* in HOOGAN ist, wie lange das Stadionverbot tatsächlich in Kraft war. Der zeitliche Ablauf der Massnahme ist nach den gesetzlichen Bestimmungen allein bei der Löschungsfrist zu berücksichtigen (vgl. Art. 21m VWIS).
- c. Vor einer Aufnahme in HOOGAN werden die gemeldeten Informationen im Rahmen der fedpol als systemführendem Amt zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auch materiell überprüft. Beruht die Verhängung eines Stadionverbotes offensichtlich auf falschen Angaben oder Sachverhalten, so wird sie gemäss Art. 24a Abs. 2 BWIS nicht in HOOGAN aufgenommen, sondern mit einer Fehlermeldung an die Meldestelle zurückgewiesen (Art. 17 Abs. 2 Bearbeitungsreglement HOOGAN; **VN-Beilage 6**). Im vorliegenden Fall bestanden für fedpol zum Zeitpunkt der Aufnahme des Beschwerdeführers in HOOGAN keine Anhaltspunkte, welche den gemeldeten Sachverhalt als ursprünglich unrichtig oder unerheblich erscheinen liessen: fedpol wurde weder von der FC Basel 1893 AG als Stadionbetreiberin, noch von der Swiss Football League oder der Kantonspolizei Basel-Stadt über die bedingte Aufhebung des Stadionverbots informiert. Fedpol hat von der Aufhe-

bung erstmals mit dem Posteingang des Löschgesuchs des Beschwerdeführers erfahren. Fedpol hat daraufhin umgehend von seinem Prüfrecht gemäss Art. 24a Abs. 6 BWIS Gebrauch gemacht: Es zeigte sich, dass die FC Basel 1893 AG das Stadionverbot tatsächlich mit Schreiben vom 1. Oktober 2007 aufgrund erheblicher Zweifel an der Täterschaft des Beschwerdeführers aufgehoben hat, mit dem Zusatz allerdings, das Stadionverbot werde erneut ausgesprochen, wenn der Beschwerdeführer wegen des erwähnten Tatbestands [Zünden einer Handlichtfackel] verurteilt werde. Es handelt sich somit vorliegend um eine **bedingte** Aufhebung.

- d. Aufgrund dieser Aussagen und des – an sich – unüblichen Vorgehens der Stadionbetreiberin bestehen für fedpol zum jetzigen Zeitpunkt keine hinreichenden Anhaltspunkte, welche die Verhängung des Stadionverbotes als offensichtlichen Irrtum bzw. als ursprünglich fehlerhaft erscheinen liessen:
- Im Rahmen der von fedpol durchgeführten Prüfung bei der Swiss Football League, konnte die behauptete Aufhebung des Stadionverbots *als solche* festgestellt werden: Angeblich bestanden für die Stadionbetreiberin neue „berechtigte Zweifel“ an der Täterschaft des Beschwerdeführers. Eine näher begründete Beurteilung nahm die Stadionbetreiberin jedoch nicht vor. Sie verwies vielmehr auf das hängige Strafverfahren und behielt sich ausdrücklich vor, das Stadionverbot bei einer allfälligen Verurteilung des Beschwerdeführers erneut auszusprechen. Die bedingte Aufhebung des Stadionverbots erfolgt somit nicht aufgrund eines offensichtlichen Irrtums bei dessen Verhängung. Für wie lange eine Stadionbetreiberin die Aufrechterhaltung eines rechtmässig verhängten Stadionverbotes als notwendig erachtet, kann indessen – wie erwähnt – nicht entscheidend sein für den Verbleib der Personendaten im eingeschränkten, inaktiven Modus in HOOGAN (vgl. unten Ziff. 3.2.3).
  - Weiter weist die Kantonspolizei Basel-Stadt in ihrem Schreiben vom 4. Februar 2008 darauf hin, dass sich aus ihrer Sicht keine Änderungen am rapportierten und angezeigten Sachverhalt ergeben haben und weitere Sachverhaltsabklärungen durch das fallbeurteilende Strafgericht Basel-Stadt erfolgen. Diesen Abklärungen der Justiz darf fedpol als systemführende Behörde nicht vorgreifen.
- e. Als informationssystemführendes Amt verfügt fedpol weder über die tatsächlichen noch über die rechtlichen Mittel, um hinsichtlich der eintragungspflichtigen Tatbestände umfassende und abschliessende Beweiserhebungen vorzunehmen: Im vorliegenden Fall hat fedpol sowohl seitens der Stadionbetreiberin als auch der Kantonspolizei Basel-Stadt den Stand der Sachverhaltsabklärungen überprüft. Damit ist fedpol seiner datenschutzrechtlichen Vergewisserungspflicht mehr als nur nachgekommen<sup>1</sup>.
- f. Die fedpol am 4. Februar 2008 durch das Bundesverwaltungsgericht zugestellten, behaupteten Entlastungsbeweise ergeben ebenfalls keine eindeutigen, unzweifelhaften Hinweise auf die von Art. 24a Abs. 6 BWIS für eine Löschung geforderte Unerheblichkeit oder Unrichtigkeit der in HOOGAN gespeicherten Daten über den Beschwerdeführer. Vielmehr ist erforderlich, diese eingereichten Behauptungen und Beweise in einem kontradiktorischen Beweisverfahren zu prüfen und zu würdigen, was die Aufgabe der mit dem Fall betrauten Strafbehörde ist. Sie stellen für fedpol somit keinen Anlass dar, die Verfügung gestützt auf Art. 58 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) in Wiedererwägung zu ziehen.
- g. Insgesamt kann damit die Information des Stadionverbots vom 5. September 2007 durch dessen bedingte Aufhebung am 1. Oktober 2007 zum heutigen Zeitpunkt nicht als unerheblich und unrichtig im Sinne von Art. 24a Abs. 6 BWIS bezeichnet werden und ist deshalb nicht zu löschen. Auch liegt kein Löschrund gemäss Art. 21m VWIS vor. Die zum Beschwerdeführer in HOOGAN vorhandenen Daten bleiben somit – unter Vorbehalt einer Neubeurteilung der eintragungspflichtigen

---

<sup>1</sup> s. Maurer-Lambrou, Vogt (Hrsg.): Basler Kommentar Datenschutzgesetz, 2. Auflage, Art. 5 RN 11, 12, S. 95 f.

---

Tatbestände durch die Strafjustiz – bis zu ihrer ordentlichen Lösung im Informationssystem gespeichert.

**Beweismittel:**

- Bearbeitungsreglement HOOGAN

VN-Beilage 6

**3.2.3 Voraussetzungen und Wirkung der Inaktivsetzung von Einträgen in HOOGAN**

- a. Unabhängig davon, ob die wegen gewalttätigen Verhaltens verhängten Massnahmen vorzeitig oder erst mit Ablauf ihrer Geltungsdauer aufgehoben werden, wird deren Eintrag in HOOGAN mit dem Ausserkrafttreten auf einen inaktiven Modus gesetzt. Das bedeutet, dass der Eintrag des Beschwerdeführers nur noch für die HOOGAN-Verantwortlichen des Bundes und der Kantone sichtbar und als inaktiv gekennzeichnet ist. Weiter erscheint der inaktiv gesetzte Eintrag auch nicht auf den Listen, die im Rahmen von Art. 21k WWIS an Organisatoren von Sportveranstaltungen und deren Sicherheitsverantwortliche weitergegeben werden können. Der beschränkte Kreis der HOOGAN-Verantwortlichen benötigt die Einsicht in diese Einträge jedoch weiterhin, um ihre Tätigkeit als Szenekenner ausüben und die Personen in der avisierten Zielgruppe identifizieren zu können (sog. „De-Anonymisierung“ VN-Beilage 8, vgl. S. 5625f.).
- b. Die Daten des Beschwerdeführers in HOOGAN wurden demzufolge umgehend nach Kenntnissnahme der Aufhebung des Stadionverbots auf den inaktiven Modus gesetzt. In seiner Beschwerde rügt der Beschwerdeführer, das BWIS sehe keine Inaktivsetzung von Daten vor und schliesst in unzulässiger Weise daraus, Daten im inaktiven Modus seien nicht rechtmässig erfasst und müssten folglich vernichtet werden.
- c. Dieser Argumentation kann aus folgendem Grund nicht gefolgt werden: Die ordentliche Löschfrist ist in Art. 21m WWIS klar geregelt; sie beträgt drei Jahre ab Ablauf der zuletzt verfügten Massnahme, höchstens jedoch zehn Jahre nach deren Eintrag. Da die eintragungsfähigen Massnahmen unterschiedliche Dauern aufweisen (Stadionverbote i.d.R. 1 – 2 Jahre; Rayonverbote maximal 1 Jahr) wurde mit der Inaktivsetzung eine Möglichkeit geschaffen, rechtmässig in HOOGAN eingetragene Daten nach dem Ablauf der zugehörigen Massnahme entsprechend weiter zu bearbeiten. Für ein für 1 Jahr ausgesprochenes Stadionverbot, auf das keine neue Massnahme folgt, bedeutet dies, dass der Eintrag 3 Jahre lang nach Ablauf im System inaktiv verbleiben muss, bis er gemäss gesetzlicher Vorschrift gelöscht werden kann.
- d. Eine vorzeitige Löschung der Daten des Beschwerdeführers aus HOOGAN widerspricht dem Sinn und Zweck des Informationssystems: Laut Botschaft des Bundesrats zur BWIS-Änderung hat das elektronische Informationssystem HOOGAN ein kaskadenartiges Konzept. Danach sollen einschränkendere Massnahmen erst dann getroffen werden, wenn sich die mildereren als unwirksam erwiesen haben (VN-Beilage 8, vgl. S. 5614, 5626, 5638 sowie 5639). Im Zweifelsfall ist immer die mildere Massnahme zu wählen (vgl. Art. 24d Abs. 1 Bst. c oder Art. 24e Abs. 1 Bst. b BWIS). Das kaskadenartige Konzept soll dazu beitragen, dass die Massnahmen im Sinne von Artikel 36 BV verhältnismässig angewendet werden. So kann etwa eine Meldeauflage (Art. 24d BWIS) grundsätzlich nur dann verfügt werden, wenn eine Person bereits gegen ein Rayonverbot (Art. 24b BWIS) oder gegen eine Ausreisebeschränkung (Art. 24c BWIS) verstossen hat. Eine Ausreisebeschränkung wiederum soll in der Regel erst dann erfolgen, wenn gegen die betroffene Person bereits ein Rayonverbot besteht (vgl. Art. 24c Abs. 1 Bst. a BWIS). Der Eingriff in die Grundrechte der von einer Massnahme betroffenen Person bleibt dadurch auf das notwendige Minimum beschränkt.
- e. Es kann dem vom Bundesrat vorgesehenen und vom Gesetzgeber mit den erwähnten BWIS-Artikeln umgesetzten Kaskadenkonzept des Informationssystems HOOGAN lediglich dann gefolgt werden, wenn abgelaufene Massnahmen für die von Art. 21m WWIS vorgesehenen 3 Jahre in in-

aktivem Modus im System verbleiben. Nur so ist es überhaupt möglich, bei einer erneuten Massnahme unter Berücksichtigung aller Umstände die entsprechend schärfere anzuordnen. Verhält sich im vorliegenden Fall der Beschwerdeführer in der Zwischenzeit bis zum definitiven Strafentscheid an einer Sportveranstaltung gewalttätig, so muss er von den HOOGAN-Verantwortlichen identifiziert werden können (De-Anonymisierung), um eine gegebenenfalls schärfere Massnahme aussprechen bzw. beantragen zu können. Allein dadurch kann der – vom Gesetzgeber ebenfalls beabsichtigte –(individual-)präventive Effekt tatsächlich erreicht werden (vgl. VN-Beilage 8, vgl. S. 5617, 5619, 5634, 5635f.).

- f. Schliesslich würde eine verfassungswidrige Rechtsungleichheit entstehen, würden die Daten des Beschwerdeführers trotz Fehlens von Löschründen nach Art. 24a Abs. 6 BWIS oder Art. 21m VWIS gelöscht. Die Bestimmungen von Art. 21b VWIS sehen explizit vor, dass für die Aufnahme in HOOGAN glaubwürdige Aussagen oder polizeiliche Anzeigen genügen und noch kein Beweisverfahren mit entsprechender Beweismündigung abgeschlossen sein muss. Hingegen sollen nach dessen Abschluss die Erkenntnisse in HOOGAN berücksichtigt werden, weshalb eine entsprechende Meldepflicht der Kantone vorgesehen ist (Art. 24h Abs. 3 VWIS). Der Beschwerdeführer würde somit gegenüber allen anderen Personen besser gestellt, gegen die ebenfalls eine Massnahme ausgesprochen, deren strafrechtliches Verfahren jedoch (noch) nicht durchgeführt oder abgeschlossen wurde. Für eine derartige Besserstellung bestehen keine sachlichen Gründe.

**Beweismittel:**

- Grafische erläuterte Darstellung zu den Datenschutzrechten in HOOGAN VN-Beilage 7
- 05.056 Botschaft des Bundesrats vom 17. August 2007 zur Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Massnahmen gegen Gewaltpropaganda und gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen) – BBI 2005 5613ff. VN-Beilage 8

**3.2.4 Betr. Rüge des Verstosses gegen Art. 5 Abs. 2, 9, 13 Abs. 2 und 32 Abs. 1 BV sowie Art. 6 Abs. 2 und 8 EMRK**

- a. Im Punkt 12 seiner Beschwerde verweist der Beschwerdeführer auf den BGE 1P.46/2001. Demzufolge haben Personen Anspruch auf Löschung ihrer entsprechenden Polizeidaten, wenn gegen sie ein Strafverfahren eröffnet wurde, auf das aber mangels Tatverdacht nicht eingetreten oder das aus dem gleichen Grund eingestellt wurde. Der Beschwerdeführer bringt in der Folge vor, das BWIS erlaube schon gestützt auf glaubwürdige Aussagen von Privatpersonen einen Eintrag in HOOGAN. Er rügt, es wäre gesetzeswidrig, willkürlich und unverhältnismässig, wenn solche Einträge im Gegensatz zu polizeilichen Einträgen nicht mehr gelöscht werden könnten, wenn sich die Unschuld des Betroffenen ergebe.
- b. Der Beschwerdeführer verkennt, dass es sich bei HOOGAN nicht um ein gerichts-polizeiliches Informationssystem handelt und strafrechtliche Schuld oder Schuldfähigkeit keine konstitutive Eintragungsvoraussetzung darstellt. Vielmehr ist es ein Informationssystem zur Bearbeitung von Daten zu Personen, gegen die Stadionverbote oder andere Massnahmen im Zusammenhang mit Gewalttätigkeiten an Sportveranstaltungen ausgesprochen wurden. So soll verhindert werden, dass bekannte Gewalttäterinnen und Gewalttäter an Sportanlässen im In- und Ausland (Gewalttourismus) teilnehmen, um dort Tötlichkeiten, Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen zu begehen. Somit ist vorliegend die Unschuldsvermutung gemäss Art. 32 BV und Art. 6 Abs. 2 EMRK nicht berührt, da es vorliegend um verwaltungsrechtliche Sicherungsmassnahmen und nicht um Sanktionen geht (vgl. Botschaft des Bundesrats zur BWIS-Änderung S. 5626 sowie BGE 122 II 359, insb. E 2b, E2c, VN-Beilagen 8 und 9).
- c. Auch ist der Anspruch auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten gemäss Art. 13 Abs. 2 BV und Art. 8 EMRK gewährt: Wie unter 3.2.3 dargelegt verfügt die Aufbewahrung der Daten im

inaktiven Modus bis zum Ablauf der Löschfrist über eine formell-gesetzliche Grundlage und ist im öffentlichen Interesse, um Ordnung und Sicherheit an Sportveranstaltungen gewährleisten zu können. Die Inaktivsetzung erweist sich als das mildeste Mittel, um die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, wenn eine Massnahme oder ein Stadionverbot, das aufgrund gewalttätigen Verhaltens im Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung ausgesprochen wurde, aufgehoben wird oder ausläuft. Auch ist sie aufgrund des beschränkten Zugriffs nur weniger szenekundiger Polizeibeamter (Szenekenner) geeignet und erforderlich für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und somit verhältnismässig. (vgl. hierzu auch den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 15.11.2007, VB.2007.00316; **VN-Beilage 10**). Schliesslich ist bei der Abwägung von öffentlichem Interesse und privatem Interesse des Betroffenen zu berücksichtigen, dass fedpol die Daten des Beschwerdeführers bei einer allfälligen Widerlegung des eintragungspflichtigen Tatbestandes durch die Strafjustiz **von Amtes wegen** berichtigen bzw. löschen wird. Die Verhandlung vor dem Strafgericht Basel-Stadt wird nach Aussagen der Kantonspolizei Basel Stadt am 20. Februar 2008 stattfinden.

**Beweismittel:**

- 05.056 Botschaft des Bundesrats vom 17. August 2007 zur Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Massnahmen gegen Gewaltpropaganda und gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen) – BBI 2005 5626 VN-Beilage 8
- BGE 122 II 359 (insb. E 2b, E 2c) VN-Beilage 9
- Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 15.11.2007 VN-Beilage 10


**3.3 Zusammenfassung**

Wie unter den Punkten 3.2.1 bis 3.2.4 gezeigt, wurde der Beschwerdeführer rechtmässig in HOOGAN eingetragen und aufgrund der Aufhebung des Stadionverbots auf den inaktiven Modus gesetzt. Zurzeit liegen keine Gründe vor, seinen Eintrag zu löschen.

Wie dargelegt bleibt vorbehalten, dass aufgrund des bevorstehenden Ausgangs des Strafverfahrens der eintragsrelevante Sachverhalt zu berichtigen sein wird und fedpol die Daten des Beschwerdeführers **von Amtes wegen** korrigiert oder löscht.

Damit sind die eingangs gestellten Rechtsbegehren hinlänglich begründet und wir beantragen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, deren Folgegebung.

Mit freundlichen Grüssen  
Bundesamt für Polizei fedpol  
Stab

  
Dr. Adrian Lobsiger  
**Stabschef**

- **In zweifacher Ausfertigung**
- **Beilagen gemäss separatem Aktenverzeichnis**
- **Die fedpol vom BVGer mit Verfügung 4. Februar 2008 zugestellte CD wurde am 11. Februar 2008 Verfügungsgemäss ans BVGer zurück geschickt**